

Satzung

Freizeitverein Hattenhofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freizeitverein Hattenhofen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hattenhofen/Haspelmoor.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gemeinschaft durch sportliche Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit und Neutralität

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Mit Aufnahme in den Bayerischen Landessportverband (BLSV) und den Bayerischen Fußballverband (BFV) erkennt der Verein deren Satzungen und Ordnungen sowie die darauf gestützten Beschlüsse an.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder sind an die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten gebunden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller binnen zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Vereinsausschuss einlegen; dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen nach Maßgabe der Ordnungen zu nutzen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen zu beachten, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie festgesetzte Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses.
- (2) Umlagen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen das Dreifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (3) Der Beitrag ist für das Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist für das laufende Jahr der halbe Beitrag zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder mit Beiträgen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied hat ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung; es ist ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) zwei Kassenprüfer
 - d) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der 3. Vorsitzenden, der/die zugleich Kassenführer/in ist.
 4. dem/der 4. Vorsitzenden, der/die zugleich Schriftführer/in ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis vertritt der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende bei Verhinderung. Der/die 3. Vorsitzende vertritt den 2. Vorstand, der/die 4. Vorsitzende vertritt den 3. Vorstand
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung kommissarisch innerhalb von 4 Wochen eine Person berufen.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) die Vorstandsmitglieder,
 - b) die Leiter*innen der Abteilungen,
- (2) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand und nimmt Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Des Weiteren hat der Vorstand die Mitglieder bei Verbänden und Versicherungen anzumelden.
- (2) Der/die Kassier*erin verwaltet die Kasse, führt die Buchhaltung und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.
- (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn der/die Vorsitzende oder ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (5) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (6) Der/die Schriftführer*in schreibt die Protokolle bei Versammlungen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vereinsausschuss dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung (Aushang, schriftlich und/oder elektronisch).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens einen Tag vor der Versammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfer*innen und Abteilungsleiter*innen,
 - c. Festsetzung von Umlagen,
 - d. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14 Stimmrecht, Wählbarkeit, Beschlüsse

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Jugendliche haben innerhalb ihrer Abteilungen Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Dies umfasst insbesondere Verwaltung der Mitglieder, Beitragseinzug, Organisation von Veranstaltungen und Verbandsmeldungen.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgesetze. Weitere Details regelt eine Datenschutzordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Hattenhofen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, soweit dies erforderlich ist.

Ort/Datum: _____

Unterschriften

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

3. Vorstand _____

4. Vorstand/ Schriftführer _____